

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 11. Mai 2012

§ 1. Rahmenbedingungen

§ 1.1. Die Progressive Mindworks GmbH (fortan PM) erbringt für den Auftraggeber (fortan AG) Dienstleistungen in der Informationstechnologie und dem Betrieb von Hard- und Softwarekomponenten unter Einhaltung des beiliegenden, einen essentiellen Bestandteil der Vereinbarung zwischen PM und AG bildenden Service Level Agreements (fortan SLA).

§ 1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (fortan AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, die PM gegenüber dem AG erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des AG gelten nur, wenn sie von PM schriftlich anerkannt wurden.

§ 1.3. Im an die Dienstleistung für den AG angepassten SLA können Bestimmungen, Regelungen, Konditionen, Pflichten, Rechte und Haftungen, die über den Inhalt der AGB hinausgehen bzw. vom Inhalt der AGB abweichen, zusätzlich definiert werden. Steht etwaiger Inhalt im SLA im Widerspruch mit diesen AGB, so ist das SLA vorzuziehen.

§ 2. Leistungsumfang

§ 2.1. Der genaue Umfang der Dienstleistungen von PM ist im jeweiligen SLA mit dem AG festgelegt. PM hat entsprechend des jeweiligen SLAs für die Erbringung und Verfügbarkeit der Dienstleistungen zu sorgen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erbringt PM jene Dienstleistungen, welche unmittelbare Beteiligung von Personal erfordern, während der bei PM üblichen Geschäftszeiten laut SLA.

§ 2.2. Grundlage der für die Leistungserbringung von PM eingesetzten Einrichtungen und Technologien ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des AG, welcher auf Grundlage der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des AG eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologien erforderlich, wird PM auf Wunsch des AG ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

§ 2.3. PM ist dazu berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.

§ 2.4. Leistungen von PM, die vom AG über den jeweils im SLA vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils beim PM gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der beim PM üblichen Geschäftszeiten sowie das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG oder durch sonstige nicht von PM

PROGRESSIVE[®]
MINDWORKS
we solve the difficult problems.

Progressive Mindworks GmbH

Weisselgasse 24 / 10
1210 Wien
AUSTRIA

Tel.: (+43) 699 10 50 44 62

Fax: (+43) 1 271 27 88

E-Mail: sales@packviz.com

Skype: progressivemindworks

Geschäftszeiten:

Montag-Freitag 9:00-17:00

Besuchen Sie uns auf

de.packviz.com

zu vertretende Umstände entstanden sind. Über das im SLA vereinbarte Paket an Schulungs- und Supportleistungen hinaus bedürfen zusätzliche Leistungen dieser Art grundsätzlich einer gesonderten Vereinbarung.

§ 2.5. Sofern PM auf Wunsch des AG Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. PM ist nur für die von PM selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.

§ 2.6. Die teilweise Bereitstellung von Dienstleistungen ist zulässig, sofern diese im Zuge des regulären Auslieferungsprozesses stattfindet.

§ 3. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG

§ 3.1. Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch PM erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang des PM enthalten sind.

§ 3.2. Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim AG erbracht werden, stellt der AG die zur Erbringung der Dienstleistungen durch PM erforderliche Infrastruktur (insbesondere im Bezug auf IT) in erforderlichem Umfang und Qualität unentgeltlich zur Verfügung. Der AG ist für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der AG für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der AG ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der AG ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern von PM Weisungen (gleich welcher Art) zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den vom PM benannten Ansprechpartner herantragen.

§ 3.3. Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von PM zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von PM geforderten Form zur Verfügung und unterstützt PM auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG, welche Änderungen in den von PM für den AG zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit PM hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.

§ 3.4. Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang von PM enthalten ist, wird der AG auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für die Funktionalität der Infrastruktur sorgen (z.B. Netz- und Internetanbindung).

§ 3.5. Der AG ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen von PM bereitgestellten Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.

§ 3.6. Der AG wird die PM übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

§ 3.7. Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass PM in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der AG stellt sicher, dass PM und/oder die durch PM beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zur Infrastruktur beim AG erhalten. Der AG ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

§ 3.8. Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von PM erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von PM zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird die PM hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei PM jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.

§ 3.9. Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von PM zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Technologien (inklusive Dienstleistungen im SLA) sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig und gemäß den von PM gelieferten bzw. kommunizierten Anweisungen, Schulungen und Handbüchern behandeln; der AG haftet PM für jeden Schaden, der nachweislich durch Nichteinhaltung dieses Paragraphen verursacht wurde.

§ 3.10. PM verpflichtet sich dazu, um den AG über etwaige kritische Softwareupdates an den im SLA ausgemachten Dienstleistungskomponenten mittels im Voraus definierten Kommunikationskanälen zu informieren. Der AG verpflichtet sich hingegen dazu, um sicherzustellen, dass die von PM als kritisch designierten Softwareupdates in einem zumutbaren Zeitrahmen durchgeführt werden (entweder automatisch von den Softwareinstallationen, oder durch geschulte Mitarbeiter, oder aber auch durch kostenpflichtige On-Site Besuche durch PM). Etwaigen Kosten für den reinen Zeitaufwand der Softwareupdates sind von AG zu tragen.

§ 3.11. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des AG unentgeltlich.

§ 4. Personal

§ 4.1. Sofern nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen Mitarbeiter des AG von PM übernommen werden, ist darüber eine separate schriftliche Vereinbarung zu treffen.

§ 5. Change Requests

§ 5.1. Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen ("Change Request"). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Empfänger des Change Requests die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

§ 6. Leistungsstörungen

§ 6.1. PM erbringt die im SLA definierten Leistungen mit höchstmöglicher zumutbarer Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Da die angebotenen Dienstleistungen teilweise in Verbindung mit dem Internet durchgeführt werden, kann PM allerdings keine Gewähr dafür übernehmen, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

§ 6.2. Sollten jedoch Dienste durch nachweisliches Verschulden von PM über einen Zeitraum von mehr als 3 Geschäftstagen nicht verfügbar sein, dann verlängert sich bei Vorauszahlung die Dauer der Leistungserbringung um diese 3 Geschäftstage übersteigende Zeitspanne bzw. wird (bei anderen Abrechnungsformen) kein Entgelt für diesen Zeitraum verrechnet.

§ 6.3. PM verpflichtet sich zur Erbringung der Dienstleistungen gegenüber AG gemäß SLA. Erbringt PM die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder erbringt PM diese nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist PM dazu verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist die Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen bzw. den ordnungsgemäßen und mangelfreien Bezug der im SLA vereinbarten Dienstleistungen durch den AG zu ermöglichen.

§ 6.4. Ein Mangel einer Softwarekomponente liegt dann vor, wenn die jeweils neueste von PM an den AG zur Verfügung gestellte Softwareversion insofern vom dokumentierten Verhalten abweicht, dass die resultierende Arbeitsproduktivität beim AG in einem wirtschaftlich relevanten Ausmaß im Vergleich zum zumutbaren Normalverhalten eingeschränkt ist.

§ 6.5. Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des AG oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des AG gemäß § 3.9, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von PM erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. PM wird auf Wunsch des AG eine kostenpflichtige Schulung des Personals bzw. Beseitigung des Mangels unternehmen.

§ 6.6. Der AG verpflichtet sich dazu, PM bei der Reproduktion des Mangels (z.B. Programmfehler, Netzwerkfehler, etc.) zu unterstützen. Kann ein aufgetretener Mangel nicht von PM reproduziert werden (sei es in der PM-Zentrale oder vor Ort beim AG), trifft PM keine Verpflichtung zur Beseitigung des Mangels. Etwaige Kosten, die beim AG während der Reproduktion des Mangels verursacht wurden, sind vollständig vom AG zu tragen.

§ 6.7. Der AG verpflichtet sich dazu, PM bei der Mängelbeseitigung zu unterstützen und alle erforderlichen Informationen sowie bei Bedarf auch Zugang zu bzw. Verfügbarkeit von Infrastruktur bereitzustellen. Aufgetretene Mängel sind vom AG unverzüglich an PM über einen der im jeweiligen Moment verfügbaren Kommunikationswege (schriftlich, per E-Mail, per Fax, per Skype, per Website, per Telefon zu Geschäftszeiten, etc.) zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstandenen Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der AG.

§ 6.8. Die Regelungen dieses Paragraphen gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukte von PM an den AG. Die Gewährleistungsfrist für solche Lieferungen beträgt 6 Monate. § 924 ABGB "Vermutung der Mangelhaftigkeit" wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für allfällige dem AG von PM überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Paragraphen die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich PM das Eigentum an allen von PM gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor.

§ 7. Vertragstrafe

§ 7.1. PM ist dazu verpflichtet, die im SLA genannten Erfüllungsgrade bzw. Wiederherstellungszeiten nach Prioritäten einzuhalten, sofern die Mängel bzw. Ausfälle der Dienstleistungen von PM verschuldet wurden. Sollte PM für die Wiederherstellung die im SLA genannten Zeitlimits überschreiten (sofern vorhanden), hat der AG das Recht auf fristlose Kündigung des Vertrages.

§ 7.2. In solchen Fällen hat PM ebenfalls pro angefangener Stunde der Überschreitung Pönalen bis zur tatsächlichen Wiederherstellung (Erfüllung) an den AG laut SLA zu bezahlen. Die genannten Pönalen sind der Höhe nach pro Jahr mit 25% des Gesamtjahresentgeltes begrenzt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches, es sei denn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ist ausgeschlossen. Sollten pönalwirksame Überschreitungen eintreten, sind diese PM unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 7.3. Dem AG steht wegen Überschreitung jener von PM in Aussicht gestellten Termine, die nicht in § 7.1 abgedeckt wurden, weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.

§ 8. Haftung

§ 8.1. Behauptet der AG an einem ihm entstandenen Schaden ein Verschulden von PM, so hat er dies zu beweisen. Ohne klaren Beweis von zumindest grober Fahrlässigkeit durch PM ist der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangenem Gewinn, Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG ausgeschlossen. Insbesondere sind jegliche Ansprüche bei Ausfall der IT-Infrastruktur bei PM ausgeschlossen, sofern dieser Ausfall nicht mindestens auf grobe Fahrlässigkeit von PM zurückzuführen ist.

§ 8.2. Der Höhe nach ist die Haftung von PM gegenüber dem Auftraggeber mit € 10.000,00 beschränkt, insgesamt jedoch mit € 50.000,00 für die Summe aller Ansprüche mehrerer Geschädigter aus einem Ereignis.

§ 8.3. Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal € 10.000 je Schadensfall. Weitergehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG als die in diesem Vertrag genannten (gleich aus welchem Rechtsgrund) sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder vom AG nachzuweisender grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

§ 8.4. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Installation, Benutzung und Wartung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen durch den AG oder durch von ihm beauftragte Dritte ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

§ 9. Vergütung

§ 9.1. Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart ist, gelten die im SLA angeführten Preise. Sollten sich Lohn- und Sachkosten oder vom PM zu entrichtende Abgaben bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist PM berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen und dem AG ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom AG von vornherein akzeptiert, sofern sie nicht mehr als 10% jährlich betragen.

§ 9.2. Die Kosten von Programmträgern sowie Dokumentationen und allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 9.3. Soweit nicht anders vereinbart, gelten Reisezeiten von Mitarbeitern von PM als Arbeitszeit. Reisezeiten ausserhalb der im SLA vereinbarten Dienstleistungen werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Die genannten Sätze ändern sich entsprechend der Preisgleitklausel. Zusätzlich werden Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten vom AG nach tatsächlichem Aufwand durch PM erstattet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).

§ 9.4. PM ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen.

§ 9.5. Soweit nicht anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen nach der Leistungserbringung, laufende Vergütungen vierteljährlich im Voraus verrechnet. Die von PM gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem PM über sie verfügen kann. Kommt der AG mit seinen Zahlungen in Verzug, ist PM dazu berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des AG 14 Tage überschreiten, ist PM berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. PM ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

§ 9.6. Laufende Vergütungen, die Personal von PM betreffen, beruhen auf dem Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2).

§ 9.7. Die Aufrechnung ist dem AG nur mit einer von PM anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nicht zu.

§ 9.8. Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der AG. Sollte PM für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird sich der AG gegenüber PM schad- und klaglos halten.

§ 10. Höhere Gewalt

§ 10.1. Soweit und solange etwaige Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit notwendiger Mittel nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

§ 11. Urheberrecht und Nutzung

§ 11.1. Alle das Urheberrecht betreffende Rechte, die aus den im SLA vereinbarten Leistungen oder sonst aus der Schaffung der dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Leistungen abgeleitet werden stehen ausschließlich PM bzw. dessen Lizenzgebern zu.

§ 11.2. Soweit dem AG von PM Softwareprodukte überlassen werden oder dem AG die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der im SLA definierten Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem AG das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare sowie auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.

§ 11.3. Durch den SLA wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Durch die Mitwirkung des AG bei der Herstellung oder benutzerspezifischen Anpassung der Software erwirbt der AG keine Rechte über die im SLA festgelegte Nutzung hinaus. PM räumt dem AG Nutzungsrechte an Software und Datenbanken nur in dem für die Erfüllung des konkreten Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang ein. Ist Vertragsgegenstand die Erstellung und/oder Nutzung von Datenbanken, so erwirbt der AG an der Programmierleistung keine über die Nutzung im Rahmen der Datenbanknutzung hinausgehenden Rechte. Jede Verletzung dieser Rechte von PM zieht jedenfalls Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

§ 11.4. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf "Stand-Alone-PCs" ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist für jede separate Installation (fortan zu verstehen als digitale Verfügbarkeit des jeweiligen Softwareprodukts in aus praktischer Sicht anwendungsbereiter Form) eine Lizenz erforderlich. Dies gilt auch in virtualisierten Betriebsumgebungen: Eine Installation eines Softwareprodukts auf einem virtualisierten Betriebssystem gilt als separate Installation. Die Nutzung einer einzigen Installation durch mehrere Instanzen der Firmenorganisation mit Hilfe von etwaigen Remote-Access-Technologien (wie z.B. RDC, Thin Client, etc.) sowie die Installation auf einem Wechselmedium ist strikt untersagt, sofern es nicht im SLA ausdrücklich erlaubt ist.

§ 11.5. Alle anderen Rechte sind PM bzw. dem Lizenzgeber vorbehalten; ohne dessen vorheriges schriftliches Einverständnis ist der AG daher insbesondere nicht berechtigt, die Software,

Datenbanken, graphische Gestaltungen oder sonstige Elemente, an denen Rechte von PM oder Dritter bestehen, zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder in einem anderen als dem vertragsgegenständlich festgelegten Ausmaß zu benutzen, sofern dies nicht anders vereinbart ist oder sich zwingend aus der Natur des Auftrags ergibt.

§ 11.6. Für die gegenüber AG von PM überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.

§ 11.7. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem AG keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen.

§ 11.8. Die Anfertigung von Kopien für ausschließliche Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem AG unter der Bedingung gestattet, dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden, sowie dass diese Kopien nicht den Charakter einer Installation gemäß § 11.4 haben. Die Kopien müssen sich an einem sicheren und vertraulichen Ort befinden.

§ 11.9. Alle dem AG von PM überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen (bis auf Archivierungs- und Sicherungszwecke im ausschließlichen Bezug auf Software) weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

§ 11.10. Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, so wird dies PM nur nach gesonderter Beauftragung durchführen, ohne jedoch zur Übernahme eines derartigen Auftrags verpflichtet zu sein. Eine Dekompillierung, ein Reverse Engineering oder ein sonstiges von PM nicht bewilligtes Anpassen der Software durch den AG oder durch Dritte ist in keinem Fall gestattet.

§ 12. Laufzeit des Vertrags

§ 12.1. Der Vertrag tritt mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, frühestens aber zum Ende der im SLA vereinbarten Mindestlaufzeit, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

§ 12.2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenen Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder gegen den anderen Vertragspartner ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als 1 Monat behindert oder verhindert werden.

§ 12.3. PM ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und PM aus diesem Grund die

Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 12.4. Bei Vertragsbeendigung hat der AG unverzüglich sämtliche ihm durch PM überlassenen Unterlagen und Dokumentationen an PM zurückzustellen.

§ 12.5. Auf Wunsch unterstützt PM bei Vertragsende den AG zu den jeweiligen beim PM geltenden Stundensätzen bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den AG oder einen vom AG benannten Dritten.

§ 13. Datenschutz

§ 13.1. PM wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. PM verpflichtet insbesondere auch seine Mitarbeiter dazu, die Bestimmungen gemäß § 15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

§ 13.2. PM ist nicht dazu verpflichtet, die Zulässigkeit der vom AG in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von Daten an PM sowie der Verarbeitung solcher Daten durch PM ist vom AG sicherzustellen.

§ 13.3. PM ergreift alle zumutbaren Maßnahmen der modernen Informationstechnologie, um die an den Standorten des PM gespeicherten Daten und Informationen des AG gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. PM ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.

§ 13.4. Mit Abschluss des Vertrags erteilt der AG seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Unterauftragnehmer, welche bei der Abwicklung dieses Auftrages eingebunden werden, übermittelt werden dürfen.

§ 14. Geheimhaltung

§ 14.1. Jeder Vertragspartner sichert dem Anderen zu, alle ihm vom Anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen sind, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

§ 14.2. Der AG verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher auf die Dienstleistungen bezogenen Rechte von PM (wie z.B. gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte einschließlich Recht auf Urhebervermerk) und die Wahrung der Ansprüche von PM auf Geheimhaltung von Betriebs- und

Geschäftsgeheimnissen auch durch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen bzw. Dritte. Dies gilt auch, wenn die Software geändert oder mit anderen Programmen verbunden wurde. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht.

§ 14.3. In gleicher Weise verpflichtet sich PM zur Wahrung sämtlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AG, die ihm im Zuge der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

§ 14.4. Die mit PM verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich § 14 entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

§ 14.5. PM ist dazu berechtigt, den aus einem Geschäftsverhältnis zwischen PM und dem AG zur Provision berechtigten Dritten den entsprechenden Vertrag, das dazugehörige SLA sowie die an PM vom AG ausbezahlten Rechnungen einmalig offenzulegen, nicht allerdings zur Kopie oder zur anderwertigen Archivierung zur Verfügung zu stellen. PM übernimmt gleichermaßen die Aufgabe, jedwede Provisionsbezieher zur Geheimhaltung der offengelegten Informationen zu verpflichten.

§ 15. Zusätzliche Bestimmungen bzgl. Lieferung & Wiederverkauf

§ 15.1. Bestellt der AG bei PM lizenzierte Software von Dritten, so ist es seine Obliegenheit, über Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software und deren Lizenzbestimmungen zu verfügen. PM stellt Software von Dritten nur in jenem Rahmen zur Verfügung, der durch die Lizenzbedingungen dieses Dritten vorgegeben wird; diese werden auf Wunsch – gegebenenfalls nur in Originalsprache – zur Verfügung gestellt.

§ 15.2. Bei der Benutzung von Software eines Dritten wird der AG nicht Auftraggeber dieses Dritten, ausser, dies wurde von PM ausdrücklich kommuniziert. Wenn nicht ausdrücklich eine Vereinbarung auf Lieferung derartiger Software getroffen wird, so stellt PM derartige Software lediglich im Rahmen seines Serviceangebots zur Verfügung, ohne dass dem AG daraus ein Rechtsanspruch darauf entstünde.

§ 15.3. Bei von PM erstellter Individualsoftware für AG ist der Leistungsumfang durch eine vom AG gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode. Sämtliche Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben bei PM.

§ 15.4. Wiederverkäufer verpflichten sich gegenüber PM, die in diesen AGB übernommenen Verpflichtungen ihren Kunden (Auftraggebern) aufzuerlegen. Wiederverkäufer haften PM für Schäden, die diesem aus Verletzungen dieser Verpflichtung durch Kunden (Auftraggeber) des AG entstehen.

§ 16. Sonstiges

§ 16.1. Die Vertragspartner benennen im Vertrag sachkundige und kompetente Mitarbeiter, welche die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen können.

§ 16.2. Der AG wird während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende von PM zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwerben. Der AG verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an PM eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölffachen Bruttomonatsgehalts zu bezahlen, das der betreffende Mitarbeiter zuletzt vom PM bezogen hat, mindestens jedoch das Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2).

§ 16.3. Änderungen, Ergänzungen, Mitteilungen und Erklärungen, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform und sind andernfalls ungültig. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

§ 16.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.

§ 16.5. Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. PM ist jedoch berechtigt, den Vertrag auch ohne Zustimmung des AG auf ein mit dem PM konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.

§ 16.6. PM ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.

§ 16.7. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht – auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz von PM als vereinbart.